Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung mit Stand: 23.06.2025 (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz)

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unterstützt das mit dem NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz-Referentenentwurf (im Folgenden: NIS-2-UmsuCG-RefE) verfolgte Ziel, die Resilienz der Informationstechnik gegenüber Angriffen aus dem digitalen Raum und Erhöhung des gesamten Cybersicherheitsniveaus zu stärken und damit die Bevölkerung vor Versorgungsengpässen in wichtigen Lebensbereichen zu schützen. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung erscheint auch das vom Gesetzgeber verfolgte weitere Ziel sinnvoll, zum Schutz der gesamten Kommunikationstechnik des Bundes ebenfalls Regelungen für das Informationssicherheitsmanagement der Einrichtung der Bundesverwaltung zu implementieren, sofern deren Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BSI-Gesetzes (BSIG) erforderlich ist, um das für die miteinander vernetzten Einrichtungen der Bundesverwaltung bestehende Risiko zu reduzieren, durch Cyberangriffe in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt zu werden.

Insoweit begrüßt die KZBV die in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BSIG-E vorgesehene Regelung, wonach Bundeskörperschaften, so auch die KZBV als Selbstverwaltungskörperschaft, nur auf Anordnung des BSI in den Anwendungsbereich des BSIG einbezogen werden. Die Beibehaltung des bisherigen Anordnungserfordernisses („Opt-in“) berücksichtigt die Tatsache, dass die KZBV ein eigenes von der Kommunikations- und Informationstechnik des Bundes unabhängiges IT-System betreibt.

Folgenden im Vergleich zur Kabinettsfassung vom 24.07.2024 vorgenommenen Änderungen steht die KZBV jedoch kritisch gegenüber:

- Einbeziehung der Bundeskörperschaften in den Anwendungsbereich des BSIG auf Anordnung des BSI im Benehmen (Kabinettsfassung: im Einvernehmen) mit dem jeweils zuständigen Ressort, § 29 Abs. 1 Nr. 3 BSIG-E
- Ausweitung des durch die Einrichtungen der Bundesverwaltung zu erfüllenden Mindestanforderungskatalogs an die IT-Sicherheit, § 44 Abs. 1 BSIG-E.

1. **§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BSIG-E**
   Anordnung im Benehmen anstatt im Einvernehmen mit dem BSI

   Nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BSIG-E kann das BSI über die Einbeziehung der KZBV in den Anwendungsbereich des BSIG im Benehmen (und nicht wie in der Kabinettsfassung vom 24.07.2024 vorgesehen im Einvernehmen) mit dem jeweils zuständigen Ressort (=BMG) entscheiden. Mit dieser Änderung geht eine verfahrensmäßige Erleichterung für die Einbeziehung von Bundeskörperschaften in den Anwendungsbereich des Gesetzes durch das BSI einher. Das BSI wäre zwar verpflichtet, das BMG über die beabsichtigte Anordnung zu informieren und die BMG-Stellungnahme in die finalen Entscheidungsüberlegungen einzubeziehen. Die im Rahmen des Benehmensherstellungsverfahrens ggf. geäußerten Einwände des hinsichtlich der Aufgaben und Tätigkeiten der KZBV sach- und fachnäheren BMG hätten bei der Entscheidung des BSI jedoch ein deutlich geringeres Gewicht als im Falle einer Einvernehmensherstellung, bei welcher es auf die Zustimmung des BMG ankommt.

   Die KZBV plädiert daher für die Rückkehr zur ursprünglich geplanten Regelung in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BSIG-E, wonach die Einbeziehung der Bundeskörperschaften in den Anwendungsbereich des BSIG zwar auf Anordnung des BSI, aber im *Einvernehmen* mit dem jeweils zuständigen Ressort erfolgen soll, denn abseits einer Bewertung der rein technischen Gegebenheiten kann nur dieses aufgrund der Sach- bzw. Fachnähe zur jeweils betr. Bundeskörperschaft beurteilen, ob und inwiefern deren Einbeziehung in den Geltungsbereich des BSIG-E erforderlich ist.

2. **§ 44 Abs. 1 BSIG-E**
   Ausweitung des Mindestanforderungskatalogs u.a. auf Bundeskörperschaften

   Auch wenn die KZBV erst im Falle der angeordneten Einbeziehung in den Anwendungsbereich des BSIG zur Einhaltung der für die Bundesverwaltung geltenden Regelungen verpflichtet wäre, nimmt die KZBV die Gelegenheit wahr, um ihre Bedenken zu der in § 44 Abs. 1 BSIG-E vorgesehenen Regelungen zu adressieren.

   Kritisch wird insoweit gesehen, dass der in § 44 Abs. 1 BSIG-E definierte und von den Einrichtungen der Bundesverwaltung zu erfüllende Mindestanforderungskatalog im Vergleich zur Kabinettsfassung vom 24.07.2024 ausgeweitet worden ist.

   § 44 Abs. 1 BSIG-E in der Kabinettsfassung verpflichtete die Einrichtungen der Bundesverwaltung, so auch die Bundeskörperschaften, zur Umsetzung der Mindestsicherheitsstandard des Bundes. Die nun vorliegende Fassung des § 44 Abs. 1 BSIG-E verpflichtet die Einrichtungen der Bundesverwaltung darüber hinaus auch zur Umsetzung der nach dem bisherigen Gesetzentwurf nur vom Bundeskanzleramt (BuKA) und den Bundesministerien selbst umzusetzenden BSI-Standards und des IT-Grundschutz-Kompendiums.

Im Falle einer vom BSI angeordneten Einbeziehung der KZBV in den Anwendungsbereich des BSIG-E würden sich für die KZBV somit nochmals erhöhte Anforderungen ergeben. Die Einhaltung sämtlicher dieser Anforderungen würde zu unverhältnismäßig hohen finanziellen und personellen Aufwänden bei der KZBV führen, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem NIS-2-UmSuCG intendierten Schutz und vor allem außer Verhältnis zu dem für die Aufgabenerfüllung der KZBV erforderlichen informationstechnischen Sicherheitsniveau stehen. Die KZBV betreibt eine eigene vom Bund unabhängige Informations-und Kommunikationstechnik. Sie ist mit anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung nicht vernetzt. Damit besteht für andere Einrichtung der Bundesverwaltung kein Risiko durch Cyberangriffe in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt zu werden.

Da das Risiko, dem das KZBV-IT-System ausgesetzt wäre, im Vergleich zu dem Risiko, dem bspw. das Bundeskanzleramt oder die Bundesministerien oder andere miteinander vernetzte Bundesbehörden ausgesetzt sind, insoweit deutlich geringer ist, besteht keine Notwendigkeit, die KZBV selbst im Falle einer Einbeziehung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 BSIG-E zur Einhaltung sämtlicher Mindestanforderungen zur verpflichten. Daher steht die KZBV einer undifferenzierten Erhöhung der bisherigen Schutzanforderungen ablehnend gegenüber und votiert stattdessen für die Beibehaltung der in der Kabinettsfassung vorgesehenen Regelung oder allenfalls für eine risikoadjustiert abgestufte Pflicht einbezogener Bundeskörperschaften zur Einhaltung der verschiedenen Mindestanforderungen.

Köln, 27.06.2025